

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Steuerschlußpföcher schließen – Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen einschränken**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Globalisierung hat nicht nur den Wettbewerb zwischen Unternehmen massiv verschärft, sondern auch die Staaten in ein neues Wettbewerbsverhältnis gerückt. Bei diesem staatlichen Wettbewerb konkurrieren die Länder nicht nur mit „weichen“ Standortfaktoren um extrem mobiles Produktionskapital. Anreize setzen die Staaten vor allem im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Niedrige Steuersätze oder schmale Steuerbemessungsgrundlagen locken Kapital ins Land und haben somit einen direkten externen Effekt auf den Kapitalbestand des Auslands. Mit einem Unterbietungswettstreit hat der internationale Steuerwettbewerb im Zuge der Globalisierung eine Dynamik entwickelt, die atemberaubend ist. Die theoretisch positiven Aspekte des internationalen Steuerwettbewerbs werden praktisch durch negative Auswirkungen überkompensiert. Weil internationaler Steuerwettbewerb aber nicht verhindert, sondern nur begrenzt werden kann, bedarf es strenger Regelungen um ein Race to the bottom zu vermeiden. Die „schädliche“ Steuerpolitik einzelner Länder, insbesondere mittels steuerlicher Präferenzregime, begünstigt die aggressive Steuerplanung internationaler Konzerne, die durch konzerninterne Gewinnverlagerung ihre Steuerbelastung gegen null senken können.

Ein zentraler Bereich der Steuergestaltung liegt bei immateriellen Wirtschaftsgütern, wie Lizenzen. Bei einer sogenannten IP-Box werden Lizenzeinkünfte besonders niedrig besteuert, entweder im Rahmen der Bemessungsgrundlage oder des Steuertarifs. Über Lizenzzahlungen in das niedrigbesteuernde Ausland sowie durch Nutzung von Sonderregimen kann man Gewinne in internationalen Konzernen gezielt dort anfallen lassen, wo die Staaten Steuervergünstigungen anbieten. Der Druck auf jene Staaten, die bisher noch keine Lizenz- oder Patentbox eingeführt haben, steigt. Allein innerhalb der Europäischen Union (EU) gibt es mittlerweile 16 Länder mit solchen Präferenzsteuerregimen für immaterielle Wirtschaftsgüter.

Durch diese IP-Box-Regime kommt es überdies besonders häufig zu Wettbewerbsverzerrungen, denn rein national agierende Unternehmen – oftmals kleine und mittlere Unternehmen – können diese Steuergestaltungen nicht einsetzen und haben daher gegen ihre international agierende Konkurrenz einen Wettbewerbsnachteil.

Nach Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gelingt es grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, einen 4 bis 8,5 Prozentpunkte tieferen effektiven Steuersatz zu erzielen als lokale Unternehmen. Im Rahmen des Aktionsplanes der OECD zu Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting) haben sich die OECD-Mitgliedstaaten und die G20 Ende des Jahres 2015 auf gemeinsame Regelungen gegen die aggressive Steuergestaltung von multinationalen Unternehmen geeinigt. Die EU-Kommission hat ferner Ende Januar dieses Jahres ein Maßnahmenpaket vorgelegt, wie aggressive Steuerplanung eingedämmt werden kann. Im Maßnahmenpaket der EU-Kommission werden IP-Box-Regime allerdings nicht erwähnt. Trotz aller Bekenntnisse der OECD-Staats- und Regierungschefs, der aggressiven Steuergestaltung multinationaler Unternehmen jetzt endlich wirksam den Riegel verschieben zu wollen, wird es auch nach Umsetzung der Anti-BEPS-Maßnahmen in zahlreichen Staaten weiter Lizenzboxen geben. Zukünftig soll eine begünstigte Besteuerung aber nur noch dann gewährt werden, wenn die zugrunde liegende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von steuerpflichtigen (Tochter-)Unternehmen selbst ausgeführt wird (sog. Nexus-Approach, BEPS-Aktionspunkt 5).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Gesetz vorzulegen, durch das – äquivalent zur Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Zinsaufwendungen – der steuerliche Abzug von Lizenzaufwand in verbundenen Unternehmen, gemäß § 15 AktG, eingeschränkt wird, wenn die effektive Steuerbelastung auf den Lizenzertrag im ausländischen Staat weniger als 15 % beträgt.

Berlin, den 5. Juli 2016

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die europäischen Staaten liefern sich einen immer heftigeren Wettbewerb mittels „Lizenzboxen“, um das Steuersubstrat internationaler Konzerne mit Hilfe dieses Steuerschlupflochs aus anderen Ländern abzuziehen. Die internationalen Bemühungen zur Eindämmung haben nicht zu einem ausreichenden Erfolg geführt. Zwar hat man sich bei der OECD und in der G20 darauf geeinigt, dass zukünftig nur noch Lizenzzahlungen zu begünstigen sind, die dem sog. modifizierten „Nexus-Ansatz“ entsprechen. Allerdings gestatten die vereinbarten Übergangsfristen eine Beibehaltung der bisherigen Systeme bis zum Juni 2021. Außerdem können bis Juni 2016 weitere Staaten Lizenzboxen nach bisherigem Muster einführen, die ebenfalls bis Juni 2021 ohne Einschränkung fortgeführt werden können. Daher ist es auf absehbare Zeit notwendig, den damit verbundenen Gewinnverlagerungen durch nationale Maßnahmen entgegenzuwirken. Steuern gehören dem Staat, in dem die Wertschöpfung stattfindet, und nicht dem Staat, der den höchsten Steuerrabatt bietet. Ansonsten untergraben sich die Staaten Europas gegenseitig die Finanzierungsbasis ihrer Gemeinwesen.

Da die Lizenzzahlungen in Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht mit Quellensteuer belegt werden können, weil die Zins- und Lizenzrichtlinie dies verbietet, ist es notwendig, dass Deutschland für die Zeit bis 2021 nationale Abwehrmaßnahmen gegen die Gewinnverlagerung ergreift, um den Anreizsystemen anderer Staaten zu begegnen und kurzfristig das inländische Besteuerungssubstrat zu sichern sowie langfristig jenen Staaten entgegenzuwirken, welche die Beschränkung auf den Nexus-Ansatz nicht einhalten. Lizenzzahlungen an fremde Dritte sollten aber auch zukünftig weiter uneingeschränkt abzugsfähig sein, um wirtschaftlich notwendige Geschäftsabläufe nicht zu behindern.



